

SATZUNG**HERBORNER MINERALIENFREUNDE - Herborn/Dill (Kurzform: „HM – Herborn/Dill“)****§ 01. Name und Sitz des Vereins .**

- a.).Der Verein führt den Namen „Herborner Mineralienfreunde - Herborn/Dill“
Kurzform: „HM – Herborn/Dill“
- b.).Sitz des Vereins ist D-35745 Herborn/Dill
- c.).Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Herborn eingetragen werden.

§ 02. Zweck und Ziele des Vereins .

- a.).Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Beschäftigung mit allgemein und speziell interessierenden Fragen der Mineralogie, Paläontologie, Petrologie , Geologie und des Bergbaues.
- b.).Die Zusammenarbeit mit Vertretern der Wissenschaft, mit öffentlichen Einrichtungen und mit interessierten Laien dient gegenseitiger Anregung und fördert das gegenseitige Verständnis.
- c.).Die Belange der Mineralogie, Paläontologie, Petrologie, Geologie und des Bergbaues sollen einer breiten Öffentlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Jugend, näher gebracht werden.
Dies soll erreicht werden, indem
 - 1. sich Gäste und Mitglieder bei den regelmäßigen Treffen des Vereins durch Vortrags- und Fachveranstaltungen weiterbilden können,
 - 2. der Verein nicht nur für Gäste und Mitglieder fachgerechte Ausstellungen (Börsen) veranstaltet oder veranstalten lässt und/oder
 - 3. der Verein Exkursionen und Besichtigungsveranstaltungen unter Berücksichtigung von Aspekten des Natur- und Geotopschutzes sowie montanhistorischer Belange ausrichtet oder ausrichten lässt.
- d.).Sofern andere Organisationen und deren Mitglieder mit § 02.a.) bis c.) vergleichbare Ziele verfolgen, können mit diesen Vereinbarungen getroffen werden, um diese Ziele zu erreichen.
- e.).1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral .
 - 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
 - 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 4. Überschüsse können zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke auch einer entsprechenden Rücklage zugeführt werden.
 - 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 03. Mitgliedschaft

- a.).Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinn dieser Satzung betätigen will. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann verlangt werden, daß in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.
- b.).Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch unterschriftliche Anerkennung dieser Satzung vollzogen
- c.).Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- d.) Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, zu befolgen, sich für die Erfüllung der Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen, Mitgliedsbeiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten.
- e.).Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod
- f.).Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens am 01.Oktober zum Ende des laufenden Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
- g.) Nach Anhörung durch den Vorstand kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder seiner Organe schädigt, den Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

- Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Widerspricht das Mitglied spätestens zwei Tage nach der Bekanntgabe schriftlich seinem Ausschluß, ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft. Erfolgt kein Widerspruch oder wird die Frist versäumt, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
- h.) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Verpflichtungen, die beim Austritt oder Ausschluß bestehen, sind zu erfüllen.

§ 04. Beschlussfassung durch die Organe des Vereins

- a.) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- b.) Beschlussfassung durch die Organe
1. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 2. Für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 2 Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 3. Stimmenthaltungen werden bei § 05 a.) und b.) nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Wird bei Wahlen von einem Kandidaten die einfache Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl wiederholt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 5. Über alle Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, gegebenenfalls noch von einem weiteren Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 05. Die Mitgliederversammlung.

- a.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit einer vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen
- b.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens nach 3 Monaten durchzuführen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vorher.
- c.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten
1. Wahl des Vorstandes
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 3. Vorschlagsrecht zu Aktivitäten des Vereins
 4. Entgegennahme eines Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins
- d.) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder abstimmen können. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 06. Der Vorstand des Vereins

- a.) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und zwei Beisitzern.
- b.) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter.
- c.) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- d.) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie.
- e.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- f.) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er vom Vorsitzenden dazu ermächtigt wurde.

§ 07. Kassenprüfung

- a.) 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, werden auf Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b.) Sie haben die Aufgabe, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Kasse und Buchführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Kassierers zu berichten

§ 08 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auch zu beschließen, wie das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu verwenden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Liquidation wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

§ 09. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- a.) Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 15. Juli 2004 beschlossen worden. Sie wird gültig am Tag des Eintrages in das Vereinsregister.
- b.) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder redaktionelle Ergänzungen, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die „Anerkennung der Gemeinnützigkeit“ oder vom Amtsgericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

26. November 2004